

IV, 4^m F.

3, 389.

32
Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Friederich, Herzog zu Sachsen, Für-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein &c. &c.

Thun hiermit kund und zuwissen: Obwohl zu-
fälliger Weise Unsere gnädigste Willens-
meynung in Ansehung der Schäferen Huth
auf den Wiesen in diesem Frühjahr nicht zeitig
genug bekannt gemacht worden, so hoffen Wir
doch, daß so wie es Unsere Absicht war, die
Schäferenberechtigten sich nach der vorjährigen
Anordnung werden gerichtet und die Wiesen nicht
unpfleglich behütet haben. Wir lassen es daher
nunmehr zwar, so viel diesen Punkt betrifft, da-
bey bewenden, verordnen jedoch in Absicht auf
die künftige Herbsthuth hiermit gnädigst, daß
diejenigen Schäferen, welche vielleicht der vor-
jährigen Vorschrift nicht nachgelebet und die
Wiesen länger als bis den 21. und resp. 25. April
a. c. behütet haben, solche im künftigen Herbst nicht
eher als nach der ehemaligen Observanz den 11.
November, diejenigen aber, welche die Wiesen mit
dem 21. oder 25. April verlassen haben, solche mit
dem ersten des ermeldeten Monats November
wieder betreiben und behüten sollen, als wor-
nach

nach Unsere Unterthanen von selbst ihren Vortheil wahrzunehmen wissen werden. Wer übrigens bisher einer frühern Herbsthuth berechtigt gewesen, dem bleibt solche unbenommen, wie Wir es denn auch in Ansehung der Waldrottweisen aus bewegenden Ursachen sowohl in Frühling als Herbst noch zur Zeit blos bey der vornehmlichen Huthobservanz belassen wissen wollen. Hiernächst verbieten Wir abermals und ein vor allemal die Ueberschlagung der Schäferereyen bey der mehrmals angedroheten und befindenden Umständen nach, noch mehr zu erhöhenden Strafe der Confiscation alles dessen, was bey der Besichtigung oder glaubhaften Anzeige übermäßig befunden wird.

Gleichwie wir nun übrigens aus denen von Unserer nachgesetzten Regierung und Rentcammer nach vorheriger Untersuchung erstatteten und auf die Erfahrung gegründeten Gutachten die angenehme Ueberzeugung erhalten, daß der Klee-Futterkräuter- und Kleinodsbau, wehrlich dessen in Ziel und Maasse bedienet wird, Unsern Landen vortheilhaft sey, und Wir daher denselben auch in Zukunft zu befördern, keinesweges aber unterdrücken oder erschwehren zu lassen, gnädigst gesonnen sind, zu dem Ende auch dafür sorgen werden, daß diejenigen, welche noch nicht hinlänglich davon unterrichtet sind und mit Beyseitzung der desfalls schon gegebenen Vorschriften bisher in der Behandlung gefehlt haben, noch eine kurze gründliche Anweisung in die Hände bekommen sollen; Also verordnen Wir

Wir hiermit aus Landesherrlicher Macht und Gewalt,

- 1) Daß Unsere Unterthanen, so wie bisher, auch fernerhin, die Erlaubniß haben sollen, den Vierten Theil der Brachfelder mit Klee, Kleinod oder andern Futterkräutern zu bepflanzen, auch ausserdem
- 2) alle wüßliegende Aecker mit einer schicklichen Kleeart oder Futterkraut anzubauen.
- 3) Dieser Klee, Futterkräuter und Kleinod sollen zu aller Zeit gehegt und weder mit Hind- noch Schaafvieh betrieben werden. Dagegen sind den Wir billig, daß
- 4) denen Huthberechtigten für 1. Smr. Klee 6. gute Groschen, für 1. Smr. Kleinod an Erdäpfeln, Rüben, Kraut zc. welches alles jedoch, besonders im hiesigen Reichthum nicht übermäßig und zum Nachtheil der Frucht- und Körnererndte, mithin nicht etwa auf Felder, die Getraidfrüchte tragen sollten, sondern blos auf Brache auszumachen, (excl. Flachs) 4. Groschen, für 1. Smr. Esper und Luzerne im dritten oder Brachjahr ebenfalls 6. gute Groschen, in den zwey andern Jahren aber, weil der Schäfer da wenigstens die Stoppelhuth einbüßet, jedes Jahr 3. gute Groschen Huthgeld, und zwar in gegenwärtigem Jahr längstens acht Tage nach Johannistag entrichtet werden sollen.
- 5) Wenn

5) Wenn jemand einen Acker deutschen Klee bis ins dritte Jahr stehen läßt, um solchen nochmals zu nutzen, welches jedoch wider die Regel ist, und nur im Nothfalle erlaubt wird, so hat er auch in diesem Jahr die 6. Groschen Huthgeld zu entrichten. Und da hiernächst vorgekommen, daß einige Unterthanen, denen vor dieser Einrichtung vielleicht aus guten Willen der Schäfer etwas wenig an Kleinod gehegt, deswegen jetzt das bestimmte Huthgeld zu geben sich weigern, so wird hiermit verordnet, daß, wo keine ausdrückliche pacta vorhanden oder die Felder wirkliche Kleinodsfelder sind, des Huthgeld ohnweigerlich zu bezahlen ist.

So groß die Wohlthat ist, welche Wir durch diese Landesväterliche Erlaubniß zum Klee-Futterkräuter- und Kleinodsbau, Unsern Unterthanen zukiesen lassen, so mißfällig sind Uns dagegen die wenigstens zum Theil nicht ungegründet scheinenden Klagen der Schäferey berechtigten, daß von manchen das Huthgeld entweder gar nicht, oder erst auf vieles Erinnern und endlich mit Verdruß entrichtet werde. Es ist daher unser ernstlichster Wille, daß

6) die No. 4. und 5. bestimmte Huthgelde, wie schon gedacht, längstens bis auf acht Tage nach Johannis, an den oder die Schäfer (immassen Koppelschäfer solches unter sich zu theilen haben) um so gewisser bezahlt seyn sollen, als widrigenfalls den Tag nach dem bestimmten Termin

min der oder die Schäfer das Doppelte zu verlangen, oder den Klee, Kleinod und andere Futterkräuter ohne weitere Erinnerung wegzuhüten hiermit berechtigt werden, wogegen auch die säumnigen und undankbaren Bezahler, wes Standes und Condition sie seyn mögen, keinen Schutz finden, vielmehr, wofern sie sich dem Schäfer beim Abhüten gar thätlich widersetzen sollten, auf beschene Anzeige gestraft und in den Ersatz der Kosten und allenfalls verursachten Schaden an Vieh oder sonst, verurtheilt werden sollen, wie Wir Uns denn auch vorbehalten, im Fall nach genauerer Untersuchung sich finden sollte, daß das Huthgeld nach Unterschied der Gegend und nach Beschaffenheit der Huth, für den Schäferberechtigten zu gering, oder für die Huthpflichtigen zu hoch sey, hierunter künftighin weitere billigmäßige Anordnung zu treffen.

- 7) Im Gegentheil wollen wir auch die No. 3. anbefohlene Hegung desto genauer und dergestalt befolgt wissen, daß wofern ein Schäfer im Herbst oder Frühjahr vor Johannis einen dergleichen Klee- oder Kleinodsacker behütet, derselbe sofort nicht nur des Huthgelds verlustig und wegen Uebertretung dieses Unsers Mandats noch besonders bestraft werden, sondern auch den verursachten Schaden zu ersetzen schuldig und jeder Eigentümer oder auch der Stubr- knecht denselben fortzujaagen und zu pfänden berechtigt seyn soll, wobey Wir zugleich die in dem vorjährigen Huthpatent No. 3. enthaltene Ver-

Verordnung wegen Bestrafung der Schäfer bey thätlicher Widersetzung, wörtlich hieher wiederholt haben wollen.

- 8) Wenn aber auch eine Gemeinde selbst die Schäferey eigenthümlich oder pachtweise hat, so soll es gleichwohl nicht in ihrer Willkühr stehen, den jungen Klee im Herbst zu behüten, sondern es wird dergl. Behüten sowohl mit Hind- als Schaafvieh hiermit ausdrücklich und um so mehr unterragt, als die Erfahrung gelehret hat, daß wenn es auch vielleicht einmal ohne Schaden geschehen kann, solches dagegen hundertmal mit großen Nachtheil verknüpft ist.

Wie denn dergleichen Gemeinden überhaupt die Wohlthat, von fremder Huth befreuet zu seyn, wohl und besser als bisher erkennen, keiner den andern in der bestmöglichen Cultur seiner Aecker und Wiesen hindern, vielmehr sich unsern Landesväterlichen auf ihren Wohlstand abzielenden Absichten immer mehr nähern müssen.

- 9) Zu desto mehrerer Beförderung dieses auf unsere sämtliche getreue Unterthanen sich erstreckenden Endzwecks bestätigen Wir zugleich die in Unsern Landesherlichen Mandaten von 8. Merz 1785. und 31. Januar 1787. bestimmte Sechsjährige Sehensfreyheit vom Klee- und Futterkräutern auf wüsten Aeckern, auf die noch rückständigen 3. Jahre, dagegen zwar der Klee- und Futterkräuterzehend von andern urbaren Aeckern, wie sonst auch von nun an wieder zu entrichten ist,

ist, jedoch dem Ackerbesitzer freigestellet wird, ob er sich in natura auszuhenden, oder das gewöhnliche billigmäßige und keinesweges zu erhöhende Zehndgeld entrichten will.

10) Weil auch die Abtheilung der Koppelhuthen eine fast unumgänglich nöthige Sache ist, wenn der Landmann den Klee- und Futterkräuterbau ungestört treiben und in dem seinigigen unbeschädigt bleiben soll, so haben Wir bereits unterm 8. Octobr. 1784. deshalb das nöthige verordnet und werden den Besdacht dahin nehmen, daß sothane Unsere Landesherliche Verordnung, welche Wir ihrem ganzen Umfang nach bestätigten und wiederholen, immermehr in Vollzug gebracht werde.

Endlich und

11) wünschten Wir auch zu noch mehrerer Beförderung des Wohlstands ganzer Communen und jedes einzelnen, daß nach und nach die hier und da bestehenden Gemeinheiten an Aeckern Wiesen und Huthrangen, auf eine oder die andere Art besser benutzt oder nach Befinden zerschlagen, getheilt und entweder erblich oder auf eine erkleckliche Zeit pachtweise begeben, ingleichen daß die wechselseitigen Befugnisse der Dorfsnachbarn, mit ihrem Rindvieh die Aecker und Wiesen anderer auszuhalten, so wie auch dergleichen Gräberengerchtigkeiten in den Saamensfeldern, auf eine schickliche Art aufgehoben und ausgeglichen werden möchten; Als welches bey verstateten Futterbau keine sonderliche Schwierigkeit haben kann und wozu Wir auf Ansuchen ein oder

oder des andern Theils alle Unterstützung dar-
reichen, auch überhaupt zu allem was zur Auf-
hülfe Unserer Unterthanen und zu Beförde-
rung des Nahrungsstandes gereichen kann,
willige Hände bieten und Unsere Landesherr-
liche Macht dazu verwenden werden.

Damit aber diese Unsere gnädigste Wil-
lensmeinung behörig in Vollzug gebracht wer-
de, so gebieten Wir aus Landesherrlicher Macht
hiermit Unsern Prälaten, denen von der Ritter-
schaft, Unsern Aemtern, den Stadträthen, Ge-
richten und Gerichtshaltern, Schultheissen und
überhaupt allen Unsern Unterthanen, dieser Lan-
desfürstl. Anordnung in allen die gebührende ge-
horsamste Folge zu leisten, und daß solches von
andern geschehe, Sorge zu tragen, deswegen
auch die Uebertreter resp. zu bestrafen oder zur
Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Wie Wir denn, im Fall darwider gehan-
delt und der Uns schuldige Gehorsam von höhern
oder niedern, wes Standes sie seyen, ausser Au-
gen gesetzt, andere wohl gar directe oder per in-
directum zur Nichtbefolgung verleitet oder den
Unterthanen die Sache erschwehret werden sollte,
dergleichen Widerspenstige als Feinde des gemei-
nen Wohls ansehen und sie nach Befinden här-
tiglich strafen werden.

Dieses ist Unser gnädigster Wille und Wir
haben zu Jedermanns Wissenschaft gegenwärti-
ges Patent zu drucken und allenthalben zu publi-
ciren anbefohlen. Sign. Coburg zur Ehrenburg
den 23. Junii 1788.

(L.S.)

Serenissimus,

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



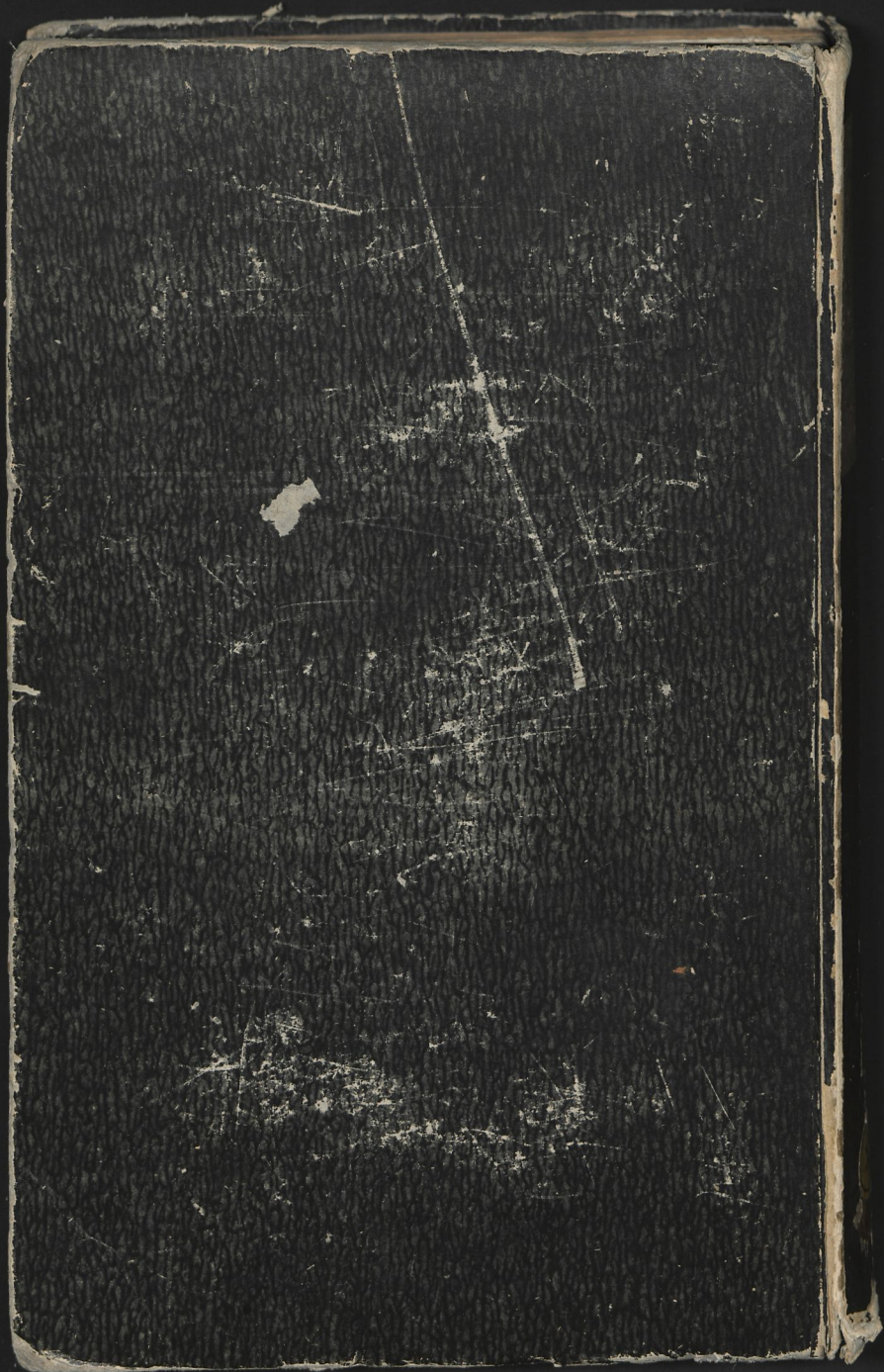
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





52

Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Friederich, Herzog zu Sachsen, Für-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein ꝛc. ꝛc.

Ich nun hiermit kund und zuwissen: In
sälliger Weise Unsere gnädigste
meynung in Ansehung der Schäfe
auf den Wiesen in diesem Frühjahr
genug bekannt gemacht worden, so
doch, daß so wie es Unsere Absicht
Schäferenberechtigten sich nach der v
Anordnung werden gerichtet und die W
unpfleglich behütet haben. Wir laße
nunmehr zwar, so viel diesen Punkt
bey bewenden, verordnen jedoch in
die künftige Herbsthuth hiermit gn
diejenigen Schäferen, welche viellei
jährigen Vorschrift nicht nachgele
Wiesen länger als bis den 21. und res
a. c. behütet haben, solche im künftigen
eher als nach der ehemaligen Observ
November, diejenigen aber, welche die
dem 21. oder 25. April verlassen haben
dem ersten des ermeldeten Monats
wieder betreiben und behüten sollen

